

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Umbau und die Reparatur von Booten bei der Werft Kaufmann

I. Vertragsabschluss

- 1) Angebote der Werft sind stets frei bleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. An letztgenannte "verbindliche" Angebote hält sich die Werft 30 Kalendertage lang gebunden.
- 2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn die Werft sie schriftlich bestätigt. Das Gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

II.

Steht das umzubauende und / oder zu reparierende Boot nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Kunden, so hat er die Werft hierauf bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert schriftlich hinzuweisen. Ebenso hat er der Werft über nach Vertragsabschluss eintretende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an dem Boot unverzüglich schriftlich zu informieren.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die vereinbarten Preise gelten für die Lieferung ab Werft.
- 2) Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig. Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden.
- 3) Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller der Werft im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden aus diesem Vertrag oder anderen Leistungen und / oder Lieferungen, die das Fahrzeug betreffen, das Gegenstand dieses Vertrages ist, zustehende Forderungen werden der Werft die folgenden Sicherungen gewahrt:
soweit der Wert der an verschiedenen Gegenständen bestehenden Sicherungen der Werft Ihre Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird die Werft auf Verlangen einen oder mehrere Gegenstände von der Sicherheit freigeben.
 - a) Soweit Zubehör von der Werft geliefert oder von ihr in das Boot eingebaut wird, verbleibt dies im Eigentum der Werft (im weiteren Vorbehaltsware).
Gleiches gilt, soweit Teile von der Werft geliefert oder in das Boot eingebaut werden, sofern sie nach dem Einbau nur als unwesentliche Bestandteile des Bootes anzusehen sind.
 - b) Geht an den Teilen selbst das Eigentum der Werft infolge des Einbaues unter, entsteht jedoch nach der Vorschrift des § 947BGB an der verbundenen oder neuen Sache Eigentum oder Miteigentum der Werft, so bleibt auch dieses erhalten (im folgenden Vorbehaltsware).
 - c) Erlischt das Eigentum der Werft an den Teilen nach § 947 Abs. 26GB, so einigen sich Werft und Kunde bereits jetzt dahingehend, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache insoweit auf die Werft übergeht (929 Satz 2BGB), als dies dem Verhältnis des Verkehrswertes des Bootes nach dem Umbau oder der Reparatur zum Rechnungswert des Gesamtumbaus oder der Gesamt Reparatur entspricht (im folgenden Vorbehaltsware).
- 2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor Erlöschen des Eigentumsvorbehalts nicht ohne die Zustimmung der Werft veräußern. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die Werft ab - die Werft nimmt diese Abtretungen an.
- 3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Werft hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

V. Liefertermin

- 1) Die Werft bemüht sich, den angegebenen Liefertermin einzuhalten. Die Werft ist jedoch freibleibend, falls keine ausdrückliche schriftliche Zusicherung über einen Fixtermin erfolgt.
- 2) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.
- 3) Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des oder nach Rücksprache mit den Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.

- 4) Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er seine Mitwirkungshandlungen, die als solche in dem den Umbau oder die Reparatur des Bootes betreffenden Vertrag oder in einer Anlage zu demselben aufgeführt sind, nicht zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt oder - ist ein solcher nicht bezeichnet - nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der Werft vornimmt. Gleiches gilt, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
- 5) Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Nachfrist.

VI. Altmaterial

Das bei einer Reparatur oder bei einem Umbau anfallende Altmaterial geht, sofern nicht abweichendes vereinbart ist, Entschädigungslos in das Eigentum der Werft über.

VII. Transport

- 1) Das Boot, an dem Reparatur- oder Umbauarbeiten vorzunehmen sind, ist von dem Kunden auf seine Kosten bei der Werft abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen.
- 2) Wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, geschieht ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- oder Abtransport- wenn überhaupt - erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.
- 3) Im Falle eines An- oder Abtransports trägt der Kunde die Transportgefahr, soweit der Transport nicht von der Werft selbst durchgeführt wird; in diesem Falle haftet die Werft jedoch nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrerseits und ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 4) Werden von dem Kunden Transportweg, Transport- und/ oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so trifft die Werft die entsprechenden Bestimmungen nach billigem Ermessen.
- 5) Die Haftung der Werft für leichte Fahrlässigkeit der von ihr im Zusammenhang mit dem Transport vorzunehmende Handlungen ist ausgeschlossen. Die Werft haftet des weiteren nicht für eine rechtzeitige Ankunft des zu transportierenden Gegenstandes.
- 6) Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der Werft nur auf besonderen Wunsch des Kunden und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen.

VIII. Gewährleistung

- 1) Ist der Liefergegenstand bzw. das Werk mangelhaft im Sinne der Bestimmungen des BGB, so beschränken sich die Rechte des Kunden- soweit nicht eine Schadensersatzhaftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften in Frage steht – zunächst darauf, dass der Kunde eine Nachbesserung verlangen kann.
Lehnt die Werft eine solche Nachbesserung ab, kommt sie ihr nicht innerhalb angemessener Frist nach oder scheitert selbst der zweite Nachbesserungsversuch, hinsichtlich ein und desselben Mangels kann der Kunde Minderung verlangen. Weitergehend Gewährleistungsrechte aufgrund der Herstellung des Werkes, wie Schadensersatzansprüche, Wandlungs- u. Rücktrittsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Besteller nicht zu.
- 2) Macht die Werft von dem Nachbesserungsrecht nach Ziffer 1) Gebrauch, so kann sie den Mangel selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der Werft in ihrem Betrieb oder an einem von dem Kunden nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort.
- 3) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, soweit die Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung der Werft Eingriffe vorgenommen hat; dies gilt nicht, soweit der Kunde die substantiierte Behauptung der Werft, der Eingriff habe den Mangel herbeigeführt oder verstärkt, widerlegt. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Werft bereithält. Sie erlöschen insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines Anderen zu ersetzen.
- 4) Die Werft übernimmt keine Gewähr für die Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung -insbesondere übermäßige Beanspruchung -, Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische und / oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden der Werft zurückzuführen sind.
- 5) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Werft einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat und soweit die Werft den Kunden bei der Erteilung der Anweisung schriftlich auf den

- Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.
- 6) Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens binnen einer Frist von 14 Tagen, schriftlich beim Hersteller erhoben werden.
 - 7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Abnahme.

IX. Haftung für Schäden

- 1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind - es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - sowohl gegen die Werft als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Kunden wegen Schäden, die beim Auf- und / oder Abslippen des Bootes oder bei dessen Transport auf dem Werftgelände entstehen, sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm, Wasser etc. entstehen.
- 2) Haftet die Werft für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
- 3) Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen Mangelfolgeschäden schützen soll.
- 4) Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für die fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.
- 5) Für alle von anderen Lieferanten gelieferten Teile und Materialien (Halb- u. Fertigprodukte) wie Lacke, Harze u. a. wird eine Haftung nicht übernommen, insbesondere nicht für gleich bleibende Qualität. Der Unternehmer haftet nur für seine eigene Arbeitsleistung.
- 6) Der Unternehmer haftet nicht für die auf dem Betriebsgelände befindlichen Sachen, insbesondere nicht für die auf dem Werksgelände abgestellten Boote, Hänger, Motoren und sonstigen Gegenstände des Auftraggebers.
- 7) Es folgt keine Haftung für höhere Gewalt, insbesondere nicht für durch Diebstahl, Feuer, Witterung, Sturm, Hagel oder Eis entstehenden Schäden.
- 8) Für Probefahrten wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, dass der Besteller sich gegen diese Risiken durch den Abschluss einer eigenen Versicherung abdeckt
- 9) Die Werft haftet nicht bei unsachgemäßem Slippen des Bootes durch den Kunden, z.B. bei Nichtbeachten von Wellenschlägen oder der Werksanweisungen sowie nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Für unsachgemäßes Vertäuen an den schwimmenden Anlagen haftet der Bootsüberbringer. Der Unternehmer haftet nur für Schiffe, deren Bauart, Konstruktion oder Alter ein einwandfreies Slippen auf der werkseitigen Anlage gestattet.
- 10) Inventar und Zubehörteile die nicht unmittelbar zur Bearbeitung am Boot notwendig sind, sind vom Bootseigner während der Reparatur / oder Umbauarbeiten, sowie der Lagerung zu entfernen.

X. Versicherung

Während des Umbaus bzw. der Reparatur ist das Boot samt Zubehör seitens der Werft nicht gegen Diebstahl, Feuer etc.. versichert. Dem Kunden wird daher der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.

XI. Eigen- und Fremdarbeiten

Der Kunde ist nur mit Zustimmung der Werft berechtigt, Arbeiten an seinem Boot auszuführen. Fremden Handwerkern ist der Zutritt der Werft zur Ausführung von Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Werft gestattet. Fremde Boote dürfen nicht betreten werden.

XII. Schutz vor Rechtsnachteilen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.

XIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebsbesitz der Werft.

- 1) Nach dem BGB liegt ein Mangel vor
 - a) bei einer Kaufsache, wenn diese mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, wobei eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit nicht in Betracht kommt, sowie dann, wenn die Sache nicht „die zugesicherten Eigenschaften“ hat (§ 459 BGB).

- b) bei einem Werk. wenn es nicht „die zugesicherten Eigenschaften hat “ oder mit „Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern“ (§ 633 BGB).